

# GESUND ARBEITEN IM HOTEL- UND GASTGEWERBE

## Arbeitszeitgestaltung



### ARBEITSZEIT IM GASTGEWERBE

Durch die Einhaltung der gesetzlichen und kollektivvertraglichen Bestimmungen sowie eine menschengerechte Gestaltung des Arbeitsumfeldes ergeben sich positive Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Beschäftigten und eine Reduktion der körperlichen und psychischen Belastungen.

Verbesserungen werden erreicht durch eine entsprechende Anzahl an Arbeitskräften, damit auch Arbeitsspitzen abgedeckt werden können. Geregelter Arbeitszeiteinteilung wirkt der Personalfluktuation entgegen. Gute Arbeitsorganisation statt Improvisation hilft, Erkrankungen und Unfälle zu vermeiden.

### FOLGENDE VORTEILE KÖNNEN SICH DADURCH ERGEBEN:

- Rechtssicherheit für ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen
- Weniger Krankenstände und Unfälle
- Besseres Image und Auftreten nach Außen
- Langfristige Bindung der ArbeitnehmerInnen

### ARBEITSZEITBESTIMMUNGEN

#### Wöchentliche Ruhezeit

Die **wöchentliche Ruhezeit** hat pro Kalenderwoche mindestens 36 Stunden zu betragen und einen ganzen Kalendertag (00:00 -24:00 Uhr) einzuschließen. In Schichtbetrieben sind Abweichungen möglich.

#### Fünf-Tage-Woche

Gemäß Kollektivvertrag (KV) gilt die Fünf-Tage- Woche.

#### Höchstgrenzen der Arbeitszeit

Die tägliche Arbeitszeit beträgt im Regelfall acht Stunden, die Wochenarbeitszeit 40 Stunden.

Einschließlich Überstunden darf die **Tagesarbeitszeit** für ArbeiterInnen **10 Stunden** (bei einer 4-Tage-Woche 12 Stunden) und die Wochenarbeitszeit **55 Stunden** nicht überschreiten. Für Angestellte darf die Tagesarbeitszeit einschließlich Überstunden **12 Stunden** und die Wochenarbeitszeit **60 Stunden** nicht überschreiten.

Bei regelmäßiger Verteilung der **Wochenarbeitszeit** auf vier Tage kann die tägliche Arbeitszeit an diesen Tagen auf **10 Stunden** ausgedehnt werden. In Betrieben mit Betriebsrat ist eine Betriebsvereinbarung abzuschließen; in Betrieben ohne Betriebsrat ist eine schriftliche Einzelvereinbarung erforderlich. Einschließlich Überstunden ist eine Tagesarbeitszeit von **12 Stunden** zulässig.

**Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit darf 48 Stunden nicht überschreiten.**

#### Ruhepause und tägliche Ruhezeit

Die **tägliche Ruhepause** muss mindestens eine halbe Stunde betragen, sofern die Tagesarbeitszeit mehr als sechs Stunden beträgt.

Die **tägliche Ruhezeit** im Anschluss an die tägliche Arbeitszeit muss mindestens elf Stunden betragen. Die Ruhezeit kann auf zehn Stunden verkürzt werden, wenn diese innerhalb von zehn Kalendertagen durch eine Verlängerung der täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit ausgeglichen wird.

Für ArbeitnehmerInnen in Küche und Service, die geteilte Dienste (d. h. die Tagesarbeitszeit wird durch eine ununterbrochene mindestens dreistündige Pause unterbrochen) leisten, darf die tägliche Ruhezeit auf acht Stunden verkürzt werden. Diese Verkürzungen sind innerhalb von vier Wochen (in Saisonbetrieben nach Möglichkeit während der Saison, spätestens jedoch im Anschluss an die Saison) durch Verlängerung einer anderen täglichen Ruhezeit auszugleichen.

Für ArbeiterInnen ist diese Verkürzung auf acht Stunden jedoch nur in Saisonbetrieben, die regelmäßig warme Speisen mit Schwerpunkt Frühstück und Abendessen verabreichen, zulässig und nur wenn die ArbeiterInnen vollzeitbeschäftigt sind und ihnen während der Dauer

der Beschäftigung eine Unterkunft zur Verfügung gestellt wird oder ihr Wohnsitz maximal eine Wegstrecke von 30 Kilometern vom Betrieb entfernt ist. Der Kollektivvertrag für ArbeiterInnen im Hotel- und Gastgewerbe enthält außerdem nähere Bestimmungen zum Ausgleich der Ruhezeitverkürzung.

Bei vollkontinuierlicher Schichtarbeit (z. B. Rezeption) kann einmal wöchentlich zum Schichtwechsel die Ruhezeit auf acht Stunden verkürzt werden, wenn innerhalb des Schichtturnus ein entsprechender Ausgleich erfolgt.

### Arbeitszeitaufzeichnungen

Im Voraus (lt. KV für Angestellte zwei Wochen und für Arbeiter eine Woche vorher) ist ein Dienstplan zu erstellen. Dieser ist an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte leicht zugänglich auszuhängen und hat zu enthalten:

Den Beginn und das Ende der Normalarbeitszeit, die täglichen Ruhepausen und die wöchentlichen Ruhezeiten.

Die Aufzeichnungen über die tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten sind in der Arbeitsstätte aufzubewahren.

### URLAUB

Es gelten die Bestimmungen des Urlaubsgesetzes

#### HINWEIS

- In Spezialfragen beraten Sie die Fachleute der Arbeitsinspektion.
- Es gibt ArbeitsinspektorInnen, welche sich besonders mit Kinderarbeit, Jugendschutz und Mutterschutz beschäftigen.
- Für jedes Arbeitsinspektorat steht ein arbeitsinspektionsärztlicher Dienst zur Verfügung.

### GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Arbeitszeitgesetz – AZG, BGBl. Nr. 461/1969

Arbeitsruhegesetz – ARG, BGBl. Nr. 144/1983

Kollektivvertrag für Arbeiter bzw. Angestellte für das Gastgewerbe

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994

Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG)

Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987 (KJBG)

[arbeitsinspektion.gv.at](http://arbeitsinspektion.gv.at)

Ihr zuständiges Arbeitsinspektorat berät sie gerne

### IMPRESSUM:

**Medieninhaber und Herausgeber:** Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz • Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, 1040 Wien • **Mitarbeit:** Arbeitsgruppe JAP Gastgewerbe 2011/12 • **Stand:** Dezember 2018  
Erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.